

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Bebauungsplan „Solarpark Brunn“

– Vorentwurf Stand April 2024 –

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

In den gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete errichtet werden.

1.2 Folgenutzung

(§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Für den Fall, dass in den Sonstigen Sondergebieten keine Stromerzeugung durch die Photovoltaikmodule und kein Repoweringverfahren erfolgt, wird bestimmt, dass diese Bereiche wieder als Fläche für Landwirtschaft zu nutzen sind.

Hinweis: *In der Konsequenz bedeutet dies, dass dann durch die Gemeinde ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes durchzuführen ist.*

1.3 Grundflächenfestsetzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmte Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal ____ qm (*wird im weiteren Verfahren noch festgesetzt*) für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Des Weiteren ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von ____ m (*wird im weiteren Verfahren noch festgesetzt*) nicht überschreiten. Bei Ausweichstellen und Wendepunkten ist es als Ausnahme zulässig die Breite von 4,0 m zu überschreiten.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO)

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in den Sonstigen Sondergebieten "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dürfen die Höhe von 3,5 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,7 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Aufgrund von Geländeunebenheiten sind geringe Abweichungen zulässig. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,5 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden. In den sonstigen Sondergebieten kann die zulässige Bauhöhe für technische Einrichtungen (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Videokameramasten zur Überwachung) ausnahmsweise bis zu 5,0 m überschritten werden.

Hinweis: a) Die Höhe der Geländeoberkante ist herauslesbar aus der im Herbst 2023 angefertigten Vermessunterlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHHN 2016-Höhensystem.

b) Siehe hierzu auch die gestalterische Festsetzung unter II/1.

2.0 Bauweise

2.1 Abstand der Modulreihen

Der lichte Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Moduls der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 3,5 m betragen.

3.0 Sonstige städtebauliche Festsetzungen

3.1 Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.

3.2 Nutzung der privaten Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte private Verkehrsfläche im Teilgeltungsbereich Nord dient der Erschließung der einzelnen Sondergebiete im Teilgeltungsbereich Nord. Zulässig ist das Befahren durch Wartungsfahrzeuge. Weiterhin ist es zulässig, die privaten Verkehrsflächen für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und für Fuß- und Fahrradverkehr zu nutzen.

3.3 Zulässige Unterbrechungen von Randeingrünungen bei Sondergebieten

Es ist bei technischer Erforderlichkeit (z. B. zusätzliche Feuerwehrezufahrt) zulässig, die festgesetzten Randeingrünungen durch Hecken (SPE-Fläche) bei notwendigen zulässigen Zufahrten zu den Sondergebieten in einer Breite von maximal 4,0 m zu unterbrechen.

Es ist zulässig, die Wildschneisen der Grünflächen GF 1 (Nord) und GF 2 (Süd) durch bis zu 3,0 m breite Schotterwege zu durchqueren, um die angrenzenden Sondergebiete für Wartungsfahrzeuge miteinander zu verbinden. Diese Schotterwege dürfen die Funktion der Grünfläche als Wildkorridor nicht beeinträchtigen.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Gestaltung der Einfriedung

Die zulässige Einfriedung am Rande der Sonstigen Sondergebiete ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von 0,20 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

Einzäunungen sind nur an den Rändern der Sondergebiete zulässig.

III. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Im weiteren Verfahren erfolgen differenzierte grünordnerische Festsetzungen zu jeder SPE-Fläche und zu jeder Grünfläche innerhalb des Plangebietes.

Es wird Festsetzungen geben mit folgenden Inhalten:

- Im Norden sind auf den SPE-Flächen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 und im Süden auf den SPE-Flächen Nr. 12, Nr. 14, Nr. 17 und Nr. 19 dreireihige Hecken anzupflanzen, die bei einer Wuchshöhe von 4,00 m zu halten sind. Diese Hecken stehen jeweils vor den Einzäunungen.

- In den folgenden SPE-Flächen sind die dort vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten: Im Norden SPE Nr. 3, Nr. 4, im Süden SPE Nr. 15, Nr. 16, Nr. 18 und Nr. 20 (Ostseite).
- Die SPE-Flächen Nr. 16 und Nr. 18 liegen unter den Baumkronen des angrenzenden Waldes (durch Sturmschäden ein sehr lichter Wald). Die dort jeweils 12,0 bzw. 15,0 m breiten Flächen sind als Blühwiesen herzustellen. Aufwuchs ist zu unterbinden, damit im Waldbrandfall die Flächen von der Feuerwehr befahren werden können.
- Im Norden wird die SPE-Fläche Nr. 5 als befahrbare Wiese hergestellt. Dadurch ist auch der Soll auf dem Flurstück 85 im Nordwesten des Plangebietes erreichbar.
- In den Wildschneisen GF 1 und GF 2 sind lockere Gehölzgruppen zu pflanzen, die sich als Deckung für das querende Wild eignen.

Stand April 2024

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de

Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin

Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

In Zusammenarbeit mit:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Stephan Winkler

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner

Tel./ E-Mail: 03362 88361-10 • info@bk-landschaftsarchitekten.de